



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Tempelgraben 55, 5100 Aachen

Nr. 361
S. 1196 - 1198

24. 05. 1991

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik und Nachrichtentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 8. März 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die RWTH die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Umfang und Art der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42) in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik und Nachrichtentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Elektrotechnik, Energietechnik oder Nachrichtentechnik als einem der beiden Fächer gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 LPO. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zum Abschnitt A der Zwischenprüfung soll im zweiten Fachsemester, die Meldung zum Abschnitt B der Zwischenprüfung soll im vierten Fachsemester, und zwar jeweils mindestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 7) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in zwei Abschnitten A und B statt. Der Abschnitt A soll im Prüfungstermin des zweiten Fachsemesters, der Abschnitt B im Prüfungstermin des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß zum Prüfungstermin jedes Semesters Fachprüfungen aus allen zur Zwischenprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden.
- (5) Prüfungstermin eines Semesters im Sinne dieser Zwischenprüfungsordnung ist die Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Er endet mit dem Beginn des Vorlesungszeitraums des darauffolgenden Semesters. Fachsemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen der Student für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge an der RWTH eingeschrieben ist und nicht beurlaubt wurde.
- (6) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellt. Er hat unbeschadet der sonstigen in dieser Zwischenprüfungsordnung festgelegten Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Organisation der Prüfungen.
 2. die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Zwischenprüfungsordnung,
 3. die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Bestellung der Prüfer, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Rücksprache mit den Prüfern den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der RWTH.

**§ 4
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

**§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß, im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine an wissenschaftlichen Hochschulen bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik mit dem Abschluß Diplompriprüfung ersetzt die Zwischenprüfung.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Zuständig für die Anrechnungen von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 6
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

**§ 7
Zulassung**

(1) Zu den Abschnitten A und B der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik, Energietechnik oder Nachrichtentechnik eingeschrieben oder gemäß § 7 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
3. für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik bis zur Zulassung zu Abschnitt A die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Elektrotechnisches Praktikum I“ nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist (ein Leistungsnachweis);
4. für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik bis zur Zulassung zu Abschnitt B die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Angewandte Informatik I (Digitalrechner)“ nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist (ein Leistungsnachweis).

Die Zulassung zu Abschnitt B der Zwischenprüfung setzt ferner voraus, daß der Kandidat die Fachprüfung bzw. die Fachprüfungen des Abschnitts A bestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 werden durch die Vorlage von Leistungsnachweisen (Scheinen) erfüllt. Dabei kann sich jeder Schein nur auf eine einzige Lehrveranstaltung eines Semesters beziehen.

(3) Die Anträge auf Zulassung zu den Abschnitten A und B der Zwischenprüfung sind schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. für die Zulassung zu Abschnitt B das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß von Abschnitt A.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise erbringen, kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

**§ 8
Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat.

**§ 9
Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Abschnitte A und B der Zwischenprüfung, die jeweils in einem Prüfungstermin abgelegt werden müssen, erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

1. für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik:
 - Abschnitt A:
 1. Höhere Mathematik I und II,
 2. Experimentalphysik I und II,
 3. Grundgebiete der Elektrotechnik I und II,
 - Abschnitt B:
 - Höhere Mathematik III und IV;

2. für die Lehramtsstudiengänge Energietechnik und Nachrichtentechnik:
 - Abschnitt A:
 - Technische Mechanik,
 - Abschnitt B:
 - Maschinenelemente.

(2) Auf begründeten Antrag kann von der Zuordnung der Fachprüfungen zu den Abschnitten abgewichen werden, wenn die die Fachprüfung betreffende Vorleistung erbracht ist. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) Jede Fachprüfung besteht in einer dreistündigen Klausurarbeit.

(4) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 11 Abs. 2 nach einer Wiederholung der Fachprüfung (§ 12) hat sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. In einer Kollegialprüfung wird jeder Kandidat in einem Teilgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer nach Anhörung des Beisitzers, bei mehreren Prüfern von allen Prüfern bewertet. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Maximal vier Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 10
Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Die bestellten Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

**§ 11
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Abschnitte A und B der Zwischenprüfung sind jeweils bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Zwischenprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Abschnitte A und B bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote eines bestandenen Abschnittes und der insgesamt bestandenen Zwischenprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 12
Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung von Fachprüfungen muß in einem einzigen Prüfungstermin stattfinden. Eine einzige Fachprüfung der gesamten Zwischenprüfung kann nach vergeblicher erster Wiederholung ein zweites Mal wiederholt werden; diese zweite Wiederholung soll im nächstmöglichen Termin stattfinden, nachdem alle anderen Fachprüfungen des Abschnittes bestanden sind.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 13
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung Abschnitt A und Abschnitt B und über die insgesamt bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit Datum der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Voriage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 14
Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

**§ 15
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 16
Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab dem 1. April 1991 erstmalig für die Studiengänge berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik oder Nachrichtentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für die Studiengänge berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik oder Nachrichtentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der RWTH eingeschrieben worden sind, können die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.

NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 6 - Fakultät für Elektrotechnik - vom 5. 7. 1988 und 23. 5. 1989 und des Senats der RWTH Aachen vom 2. 2. und 26. 10. 1989 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1990 - I B 4.40-21/7-10 Nr. 1525/90.

Aachen den 8. März 1991

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Habetha